

Kanonische Visitation der Pfarreien

Jedes vierte Jahr erfolgt eine kanonische Visitation. Im Anschluss an die Reformbestrebungen des Zweiten Vatikanischen Konzils sind verschiedene Fragen über Sinn und Art der Durchführung der Visitation aufgebrochen. Daher hat sich der Priesterrat in den Sitzungen vom 5. März, 10. Oktober 1972 und 23. Oktober 1973 eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Im Sinn dieser Besprechung erlasse ich die folgenden Regelungen für die kanonische Visitation der Pfarreien. Sie treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

I. Zum Verständnis der kanonischen Visitation

1. Die Diözese ist wirkliche Ortskirche. In ihr ist Kirche in ihren verschiedenen Dimensionen und Vollzügen präsent. Darum hat der Bischof einer solchen Ortskirche vollumfänglich Hirtenamt und Hirtenverpflichtung.
2. Der Bischof ist also der amtliche Träger des Grundauftrages der Kirche in allen Bereichen der Verkündigung, der Liturgie und der Seelsorge.
3. An der Ausführung dieses Grundauftrages haben verschiedene verantwortliche Dienstträger teil: in der Leitung der Diözese wie in der Seelsorge.
4. Dem Bischof kommt in dieser verschiedenen Teilhabe an seinem Grundauftrag die Funktion der Leitung wie auch die Sorge um eine dem Evangelium entsprechende Verkündigung und Seelsorge sowie der notwendigen Einheit zu.
5. Dazu bedarf er der Mittel einer zeitgemässen Information und Rechenschaft, ebenso der Anregung für mögliche Zukunftsausgaben. Ein Mittel dazu ist die kanonische Visitation.

II. Sinn und Zweck der Visitation

1. Kontakt

Die Visitation soll ein Mittel zur persönlichen Fühlungnahme mit allen Priestern und hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Laien sein. Sie bietet zudem Gelegenheit zu einer Besprechung mit Pfarreirat und Kirchenverwaltung sowie eventuell weiteren Kreisen der Pfarrei.

2. Information

Sie soll Bischof und Diözesanleitung informieren über konkrete Seel-

sorgsverhältnisse und Verpflichtungen der einzelnen Pfarreien. Sie soll ihn auch ins Bild setzen über persönliche Verhältnisse und Probleme der Priester und Laien in der Seelsorgstätigkeit.

3. Rechenschaft

Bei der Visitation weisen sich die Priester und die im kirchlichen Dienst stehenden Laien über den Umfang und die Art und Weise ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit aus. Sie geben Aufschluss, welche Seelsorgsmittel und Einrichtungen ihnen zur Verfügung stehen, wie diese genutzt und verwaltet werden.

4. Anregungen

Die Visitation soll Anregungen geben für die Seelsorger, aber auch Wünsche und Hinweise zuhanden der Diözesanleitung für die Gesamtseelsorge der Diözese aufnehmen. In gegenseitigem Gespräch werden erörtert:

- die Schwerpunkte der vielgestaltigen Seelsorgetätigkeit
- die Dringlichkeit und Art der Lösung zukünftiger Seelsorgeaufgaben
- das Funktionieren, die Zweckmässigkeit und die weitere Planung der regionalen Zusammenarbeit.

Daraus ergeben sich Wünsche und Überlegungen, wie die verfügbaren Priester sinnvoll nach ihren persönlichen Fähigkeiten eingesetzt werden sollen.

III. Bereich der Visitation

Die Visitation bezieht sich hauptsächlich auf folgende Gebiete:

1. Verkündigung

Predigt, Katechese, religiöse Weiterbildung der Jugendlichen und Erwachsenen.

2. Liturgie

Sakramentenspendung, Gottesdienst, Formen und Mitarbeiter der Gottesdienste.

3. Oekumene

Fragen der Oekumene in gemeindegkirchlichen Belangen.

4. Seelsorgestrukturen und Seelsorgemethoden

Struktur der Pfarrei, Pfarreirat und Kirchenverwaltungsrat, gebundene Gruppen, freie Gruppen, freie Gruppierungen, Formen der offenen

Seelsorge.

5. Spezielle Seelsorge

Ehe- und Familienseelsorge, Jugend, Altersseelsorge, Männer und Frauen, Ausländer, Kranke, Seelsorge nach Berufsschichten, Heime, Spitäler usw.

6. Seelsorgeinstrumente

Räume für Gottesdienst und übrige Seelsorge, finanzielle Mittel für pastorale Aufgaben, das sozial-karitative Leben, Diakonie.

7. Pfarramt

Mitarbeiter in allen Bereichen, Pfarrbüro, Köchinnen, Kartei, pfarramtliche und kirchliche Gelder.

8. Personelles

Umfang der Seelsorgeverpflichtungen, Zusammenarbeit unter den Seelsorgern sowohl der Priester wie auch der Priester mit den Laien im kirchlichen Dienst. Persönliche Wünsche.

9. Zukunftsperspektiven

der visitierten Gemeinde oder Dienststelle, wie auch der Gesamtdiözese.

IV. Durchführung der Visitation

1. Sie wird alle vier Jahre durchgeführt.

2. Sie wird durchgeführt:

- mittels eines Fragebogens, der in Zusammenarbeit aller Seelsorger beantwortet werden soll;
- mittels einer persönlichen Kontakt- und Einsichtnahme gegenüber allen, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind. Pfarreirat und Kirchenverwaltung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, mit dem Visitor zu sprechen.

Ob und wie Gespräche des Visitors mit weiteren Kreisen der Pfarrei in Sonderfällen gepflegt werden können, wird zwischen Seelsorger und Visitor in jedem einzelnen Fall abgesprochen.

3. Damit die Visitation der Diözese wirklich verarbeitet werden kann, eine effiziente Ausnützung und Gesamtplanung möglich wird, sollen bei jeder Visitation Schwerpunkte festgelegt werden, die neben dem allgemeinen

Überblick eingehender besprochen werden, wie es seelsorgliche Notwendigkeit oder besondere Zeitprobleme verlangen.

4. Für Spezialseelsorger kann neben der ordentlichen Visitation eine besondere Visitation vorgesehen werden.

V. Visitationskommission und Visitatoren

Die Visitation wird durch die Visitatoren durchgeführt, durch die Visitationskommission vorbereitet und ausgewertet.

1. Die Visitationskommission

Die Visitationskommission besteht aus dem Verantwortlichen für das Ressort Seelsorge im Ordinariat, den Visitatoren und zwei weiteren vom Bischof auf Vorschlag des Priesterrates ernannten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Vor der Visitation bestimmt die Visitationskommission im Einklang mit einer langfristigen Pastoralplanung, nach Rücksprache mit dem Ordinariatsrat und im Einverständnis mit dem Bischof bestimmte Schwerpunkte für die Visitation. Nach der Visitation bespricht sie deren Ergebnisse und weist Bischof, Inhaber der entsprechenden Ressorts sowie evtl. Kommissionen und Räte auf mögliche Folgerungen allgemeiner oder spezieller Art hin.

2. Die Visitatoren

Der Bischof bestimmt drei bis vier Visitatoren für die Durchführung der ordentlichen Visitation in den Pfarreien.

Aufgaben der Visitatoren sind:

- a) Sie fordern den Pfarrbericht ein.
- b) Sie überprüfen die beantworteten Fragen und fertigen aufgrund des Fragebogens, der persönlichen Gespräche und der Einsichtnahme zuhanden der Visitationskommission und des Bischofs einen schriftlichen Bericht aus.
- c) Nach Rücksprache mit dem Bischof wird der visitierten kirchlichen Dienststelle ein Auszug dieses Berichtes zugestellt, wobei jeder vollamtliche Mitarbeiter Einsicht haben soll und Stellung nehmen kann.
- d) Persönliche Fragen (Wunsch auf Stellenwechsel, Schwierigkeiten verschiedener Natur) sind dem Personalchef mitzuteilen und persönlich zu behandeln.

- e) In besonderen Fällen kann der Bericht auszugsweise auch dem Pfarrei- oder Kirchenverwaltungsrat zugestellt werden.

Für spezielle Visitationen (z.B. Religionsunterricht an Mittelschulen usw.) können kompetente Fachleute eingesetzt werden.

St. Gallen, 5. Dezember 1973

Josephus Hasler, Bischof

SKZ 1973, Nr. 50, S. 790